

# **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Berufs- Haftpflichtversicherung im Ausland**

(VSH\_AUSLAND\_BESBED\_211115)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Teil A – Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Versicherungsumfang .....</b>	<b>2</b>
<b>3 Leistungen der Versicherung.....</b>	<b>2</b>
<b>4 Begrenzung der Leistungen.....</b>	<b>3</b>
<b>5 Versicherungsnehmer .....</b>	<b>4</b>
<b>6 Mitversicherte Unternehmen und Personen.....</b>	<b>4</b>
<b>7 Beauftragung von Subunternehmern.....</b>	<b>5</b>
<b>8 Arbeits- und Liefergemeinschaften, Konsortien .....</b>	<b>5</b>
<b>9 Räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>5</b>
<b>10 Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>11 Versehensklausel .....</b>	<b>6</b>
<b>12 Risikoerhöhungen und -erweiterungen (Veränderung des versicherten Risikos)..</b>	<b>6</b>
<b>13 Vorsorge-Versicherung (neu hinzukommende Risiken) .....</b>	<b>7</b>
<b>14 Ausschlüsse und Risikobegrenzungen .....</b>	<b>7</b>
<b>15 Obliegenheiten.....</b>	<b>12</b>
<b>16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen .....</b>	<b>12</b>
<b>17 Abtretungsverbot .....</b>	<b>12</b>
<b>18 Schiedsgerichtsverfahren .....</b>	<b>12</b>
<b>19 Versicherter Zeitraum .....</b>	<b>13</b>
<b>Teil B – Besondere Bestimmungen Vermögensschadenhaftpflicht .....</b>	<b>14</b>
<b>1 Versicherte Risiken .....</b>	<b>14</b>
<b>2 Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen.....</b>	<b>16</b>
<b>3 Deckungserweiterungen.....</b>	<b>16</b>
<b>4 Versicherte Eigenschäden .....</b>	<b>18</b>

## Teil A – Allgemeine Bestimmungen

### 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- (1) Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
- (2) Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- (3) Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- (4) In der Eigenschadenversicherung ist der Versicherungsfall das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

### 2 Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus den Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers gemäß der Risikobeschreibung im Versicherungsschein, auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und der nachfolgenden Bestimmungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

### 3 Leistungen der Versicherung

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- (2) Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

- (3) Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- (4) Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- (5) Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Dieser führt auf seine Kosten den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- (6) Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

#### **4 Begrenzung der Leistungen**

- (1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- (2) Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- (3) Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

- (4) Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt. Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen.

Der Versicherer übernimmt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche.

- (5) Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- (6) Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- (7) Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug

etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- (8) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 5 Versicherungsnehmer

- (1) Versicherungsnehmer ist die im Versicherungsschein genannte natürliche oder juristische Person. Diese ist Vertragspartner des Versicherers.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat neu hinzukommende Unternehmen anzuzeigen, spätestens mit der jährlichen Veränderungsabfrage.
- (3) Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Gründung bzw. Übernahme.

## 6 Mitversicherte Unternehmen und Personen

### 6.1 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts von

- a) gesetzlichen Vertretern;
- b) allen übrigen angestellten Betriebsangehörigen;
- c) allen sonstigen Personen, die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedert sind und die seinem Weisungsrecht unterliegen;
- d) freie Mitarbeiter, die sich nicht im Angestelltenverhältnis befinden (im Rahmen der Tätigkeit für das versicherte Unternehmen);
- e) Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen sind, in den vorgenannten Rollen tätig waren, für die von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen / dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden.

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 13) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich

## 7 Beauftragung von Subunternehmern

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung eigenverantwortlich tätiger Subunternehmer mit Leistungen im Rahmen der versicherten Betriebsbeschreibung.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der beauftragten fremden Subunternehmen und ihrer Mitarbeiter.

## 8 Arbeits- und Liefergemeinschaften, Konsortien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, sowie Konsortien. Das gilt auch für Ansprüche gegen die Gemeinschaft selbst.

Die Ersatzpflicht des Versicherers umfasst nur die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Gemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

Ausgeschlossen bleiben

- a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden,
- b) Ansprüche der Partner untereinander,
- c) Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt.

Versicherungsschutz besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

## 9 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht ausschließlic für Schadenersatzansprüche von deutschen Kunden des Versicherungsnehmers mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und nach deutschem Recht.

## 10 Begriffsbestimmungen

### 10.1 Repräsentanten

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten die im folgenden aufgeführten Personenkreise, bzw. bei der im Ausland ansässigen Firma der Rechtsstatus welcher der im folgenden in Deutschland gültigen Rechtsform entspricht:

- (1) bei Aktiengesellschaften: Mitglieder des Vorstands, gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- (2) bei GmbH: Geschäftsführer
- (3) bei KG: Komplementäre
- (4) bei oHG, GbR: Gesellschafter
- (5) bei Einzelfirma: Inhaber

(6) sonst: die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

#### **10.2 Personenschäden**

Schadenereignisse, die den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen zur Folge haben.

#### **10.3 Sachschäden**

Schadenereignisse, welche die Beschädigung oder die Vernichtung von Sachen zur Folge haben.

#### **10.4 Vermögensschäden**

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person verursachten Schäden herleiten. Als Sachen gelten auch Geld und geldwerte Zeichen.

#### **10.5 Serienschäden**

Mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang
- c) auf Leistungen mit gleichen Mängeln oder
- d) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

## **11 Versehensklausel**

Der Versicherungsschutz umfasst auch versehentlich nicht gemeldete, vor Beginn der Versicherung entstandene neue Risiken im Rahmen der versicherten Betriebsbeschreibung. Dies gilt nicht für im Rahmen dieser Versicherung versicherbare Risiken.

Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige des neuen Risikos verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist. Er ist ferner verpflichtet, ab Gefahren Eintritt den zu vereinbarenden Beitrag zu entrichten.

## **12 Risikoerhöhungen und -erweiterungen (Veränderung des versicherten Risikos)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen  
sowie
- b) Risiken, die der Versicherungs-, Genehmigungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

- c) neu hinzukommende rechtlich selbstständige Unternehmen sowie rechtlich unselbstständige Niederlassungen, Betriebsstätten, Läger und dgl. in den USA / USA-Territorien und Kanada.
- (2) aus der Erhöhung oder Erweiterung des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

### **13 Vorsorge-Versicherung (neu hinzukommende Risiken)**

- (1) Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- (3) Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (4) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angeSchlüsselte Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- (5) Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung mit den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen versichert.
- (6) Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
  - a) zur Betriebs-Haftpflichtversicherung
  - b) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - c) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - d) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - e) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
  - f) die bedingungsgemäß ausgeschlossen oder nicht versicherbar sind

### **14 Ausschlüsse und Risikobegrenzungen**

#### **14.1 Allgemeine Ausschlüsse**

Vom Versicherungsschutz ist ausgenommen, was nicht explizit in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen festgehalten oder aufgrund besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein eingetragen ist.



Das gilt insbesondere für:

- (1) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
  - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

- (3) Ansprüche wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Weisung oder Vollmacht und durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.

Der Versicherungsnehmer behält, wenn diese Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines der Vorstände, Geschäftsführer, Komplementäre, Gesellschafter, Inhaber oder Partner vorliegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz.

Es besteht jedoch Abwehrschutz bei Vorwürfen wegen wissentlicher, aber strittiger Pflichtverletzung. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorgeleisteten Prozesskosten erstatten.

- (4) Ansprüche, soweit sie auf Grund des Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- (5) Ansprüche wegen Garantiezusagen;
- (6) Personenschäden im Rahmen des Arzneimittelgesetzes (AMG);
- (7) Ansprüche gegen Endhersteller/Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten sowie eZigaretten und deren Liquids
- (8) Ansprüche wegen Schäden, die auf Kriegsereignissen beruhen, sowie auf anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen;
- (9) Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- (10) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben;
- (11) Ansprüche wegen Schäden, die auf Generalstreik, illegalem Streik, Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen;
- (12) Ansprüche wegen Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte (z.B. die Senkungen von Grundstücken, Erdbeben, oder Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer) ausgewirkt haben;
- (13) Ansprüche wegen
  - a) Personenschäden
  - b) Sachschäden
- (14) Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- (15) Ansprüche wegen Schäden, die auf
  - a) gentechnische Arbeit,



- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO)
  - c) Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden
- (16) Ansprüche auf Geldstrafen, Bußgelder, Vertragsstrafen und Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- (17) Ansprüche wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden oder für die der Versicherungsnehmer als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen wird;
- (18) Ansprüche wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugs verursacht wurden oder für die der Versicherungsnehmer als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen wird;
- (19) Ansprüche aus der Haltung und dem Führen von Tieren
- (20) Ansprüche
- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 14.1 (21) benannten Personen gegen die Mitversicherten, außer nach Teil A Ziff. 6,
  - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - c) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- (21) Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer und Versicherte
- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
  - b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
  - d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Position (20) und (21):

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- (22) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- (23) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Positionen (22) und (23):

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse Ziff. 14.1 (22) und (23) in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- (24) Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- (25) Ansprüche aus dem Rückruf von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten.
- (26) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung;
- (27) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

- (28) Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- a) Hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
  - b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Zudem sind folgende Ereignisse explizit ausgeschlossen:

(1) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

(2) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

(3) Ausschluss Schäden durch Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

(4) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Es sind jedoch Schäden an versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallendes Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

#### **14.2 Ausschlüsse zur Vermögensschadenhaftpflicht Versicherung**

- (1) Ansprüche auf Vertragserfüllung sowie wegen Vertragsstrafen, Garantie- oder Erfolgszusagen;
- (2) Ansprüche aus Prospekthaftung;
- (3) Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen oder aus der Überschreitung von Voranschlägen;
- (4) Ansprüche wegen der Überschreitung von Voranschlägen;
- (5) Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten;
- (6) Ansprüche wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Unternehmen oder Unternehmensteilen.

## 15 Obliegenheiten

- (1) Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gelten alle Obliegenheiten der Allgemeinen Bedingungen (AVB).
- (2) Zudem hat der Versicherungsnehmer die Pflicht zur unverzüglichen Information,
  - a) wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche erhoben werden;
  - b) wenn durch Staatsanwaltschaft oder Gericht ein Verfahren eingeleitet wird;
  - c) beim Erlass eines Mahnbescheids oder einer gerichtlichen Streitverkündung;
  - d) wenn der Versicherungsnehmer eine Unterlassung-, eine Widerrufsklage oder eine einstweilige Verfügung erhält;
  - e) bei außergerichtlicher Inanspruchnahme;
  - f) bei Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens.
- (3) Erhält der Versicherungsnehmer einen Mahnbescheid auf Schadensersatz, muss er fristgemäß widersprechen und bei einer entsprechenden Verfügung von Verwaltungsbehörden eigenverantwortlich die erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.
- (4) Der Versicherungsnehmer überlässt dem Versicherer die Führung, wenn er von Dritten gerichtlich in Anspruch genommen oder wenn gegen ihn ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die Rechtsfolgen gemäß Nr. 8.4 der Allgemeinen Bedingungen (AVB) gelten entsprechend.

## 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

### 16.1 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

### 16.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- (1) Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- (2) Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugens oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## 17 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## 18 Schiedsgerichtsverfahren

- (1) Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden.

- (2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

## **19 Versicherter Zeitraum**

### **19.1 Vorwärtsdeckung**

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle.

### **19.2 Unbegrenzte Nachmeldefrist**

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle. Dies gilt auch für nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldete Fälle.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht in Höhe der Versicherungssummen des letzten Versicherungsjahres
- (3) Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag des Versicherungsjahres vor Vertragsbeendigung eingetreten.
- (4) Dies gilt auch, wenn der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und vollständigen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung beendet wird. Es besteht für nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle, die durch eine betriebliche/berufliche Tätigkeit während der Laufzeit des Vertrages herbeigeführt wurden, Versicherungsschutz wie oben beschrieben.
- (5) Diese Nachhaftungsversicherung gilt nicht für Schäden durch Umwelteinwirkungen.

### **19.3 Subsidiäre Rückwärtsdeckung bei Bestehen eines Vorvertrages**

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen des in diesem Vertrag versicherten Umfangs auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist.
- (2) Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht,
  - a) wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht,
  - b) der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können, oder
  - c) der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.
- (3) Sofern rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

## **Teil B – Besondere Bestimmungen Vermögensschadenhaftpflicht**

Der Versicherungsschutz umfasst Ansprüche von Dritten wegen Vermögensschäden aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Versichert sind Schadenersatzansprüche nach Satz 1 gegen den Versicherungsnehmer mit Sitz im Ausland aufgrund von Tätigkeiten nach Abs 1.1 für seine Kunden (Dritte) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und nach deutschem Recht (vgl. auch Teil A Abs. 9).

### **1 Versicherte Risiken**

#### **1.1 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers**

- (1) Die Risikobeschreibung ergibt sich aus dem Berufsbild des Versicherungsnehmers, den hierfür typischen Tätigkeiten und den Angaben aus dem Antrag.
- (2) Versichert sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:

**Unternehmensberatung**, zu folgenden Themen:

- Strategie,
- Organisation und Unternehmensentwicklung,
- Krisenmanagement, Unternehmenssanierung, Kostenmanagement, Rationalisierung,
- Prozess- und Produktionsoptimierung. Materialfluss, Logistik,
- Vertrieb, Marketing, Marktforschung, Meinungsforschung, Merchandising, Layout, Corporate ID und Design,
- Qualitätsmanagement und -kontrolle,
- Unternehmensgründung, -umwandlung, Auflösung,
- Compliance,
- Buchhaltung und Controlling,
- Finanzierung von Investitionen, Cash Flow Optimierung,
- Preiskalkulation, Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
- Umweltschutz, Einhaltung von Auflagen zum Umweltschutz,
- Arbeitsschutz, Brandschutz.

**IT-Beratung**, zu folgenden Themen:

- Bedarfsanalyse und Konzeption zur Bedarfsdeckung,
- Technik und Logik,
- Anpassung, Installation und Implementierung von Programmen und IT-Systemen,
- Beratung zu Datenschutz,
- EDV-Schulungen.

### **Software Entwickler**

(Nicht versichert gelten:

- Internet-Hosting-Dienstleistungen,
- Cloud-Anbieter,
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken,
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen,
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G, besteht.)

**Online Training, Schulungen und Coaching**, zu folgenden Themen:

- persönliche Weiterentwicklung,
- Rhetorik, Kommunikation,
- Supervisor, Mediation,
- Gesundheit.

**Digitale Assistenz / Online-Sekretariate**

**Publisher und Affiliates**

### **1.2 Nicht versicherte Tätigkeiten**

Nicht mitversichert sind ausdrücklich alle weiteren, nicht ausdrücklich unter 1.1 aufgeführten Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten:

- (1) als Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat (organschaftliche Tätigkeiten),
- (2) für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht,
- (3) als Architekt oder Ingenieur, insbesondere Planung, Konstruktion, Berechnungen, Bauüberwachung,
- (4) zur Berechnung von Bau- oder Lieferfristen,
- (5) als psychologischer Gutachter,
- (6) aus Arbeitnehmerüberlassungen,
- (7) M&A-Beratung und Due Diligence,
- (8) Vermögensberatung und Beratung zu Versicherungen, Finanz- und Kapitalanlageprodukten oder deren Verkauf,
- (9) aus Handelsgeschäften (bspw. Streckengeschäft/Dropshipping).



## 2 Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gilt die im Versicherungsschein eingetragene Versicherungssumme für Vermögensschäden.

Es gilt ebenfalls die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für Vermögensschäden.

### 2.1 Wählbare Versicherungssummen für Vermögensschäden

Der Versicherungsnehmer kann zwischen den nachfolgend aufgeführten Versicherungssummen wählen. Es gilt die Versicherungssumme und die Selbstbeteiligung, die im Versicherungsschein eingetragen ist.

Versicherungssumme je Schadensfall	50.000, 100.000, 250.000, 500.000 oder 1.000.000 EUR
Höchstleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres	zweifache Maximierung der Versicherungssumme
Generelle Selbstbeteiligung je Schadensfall	Ohne oder 250 EUR

### 2.2 Abweichende Versicherungssummen für Vermögensschäden

Im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden gelten abweichende Versicherungssummen für:

- Strafverteidigungskosten
- Pauschalierter Schadenersatz
- Vertragsstrafen aus Vertragsverletzungen
- Datenverlust durch versehentliche Löschung, Veränderung oder Blockierung von Daten

Versicherungssumme je Schadensfall	100.000 EUR
Höchstleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres	200.000 EUR
Selbstbeteiligung je Schadensfall	500 EUR

## 3 Deckungserweiterungen

### 3.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Ausgeschlossen sind Bußgeldzahlungen.

### 3.2 Ansprüche aus Benachteiligung (AGG)

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche aus Verstößen, die zeitlich vor Vertragsbeginn liegen, sofern dem Versicherungsnehmer diese noch nicht bekannt waren. Für Ansprüche aus Benachteiligung gilt eine Nachhaftungszeit von 3 Jahren ab Vertragsende.

### **3.3 Datenverlust**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der versehentlichen Löschung, Veränderung oder Blockierung von Daten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine mindestens wöchentliche Datensicherung erfolgt und angemessene Sicherheitstechnik vorhanden ist. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten Ziff. 8.2 und 8.4 der AVB.

Die Versicherungssumme für den einzelnen Schaden beträgt 100.000 EUR, für alle Schäden eines Jahres 200.000 EUR.

### **3.4 Strafverteidigungskosten**

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bei einem Strafverfahren wegen eines versicherten Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, für die Gerichtskosten sowie die Kosten der Verteidigung gemäß Gebührenordnung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

Die Versicherungssumme ist für diese Erweiterung auf 100.000 EUR begrenzt. Die Höchstleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR.

### **3.5 Vertragsverletzungen**

Mitversichert sind Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen:

- a) Verschuldens bei Vertragsverhandlungen,
- b) Unzureichender Erfüllung von vertraglichen Leistungspflichten, nicht jedoch Lieferverzögerungen,
- c) Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht,
- d) Verletzung von Geheimhaltungspflichten

Entschädigt werden Verzögerungsschäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen.

### **3.6 Schutz- und Urheberrechte**

Mitversichert sind Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen zu Schutz- und Urheberrechten, wie z.B.:

- a) Persönlichkeitsrechte,
- b) Namensrechte,
- c) Markenrechte,
- d) Lizenzrechte.

Eingeschlossen sind nur Verstöße, die durch Tätigkeiten gemäß der mitversicherten Betriebsbeschreibung entstanden sind.

### **3.7 Nutzung von Internet-Technologie**

#### **3.7.1 Versichertes Risiko**

Versichert ist bis zur vereinbarten Versicherungssumme die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der

Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um Schäden handelt aus

- (1) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (2) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für die Ziff. (1) und (2) gilt:

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat, bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

- (3) Der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
  - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
  - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

### 3.7.2 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G, besteht.

### 3.8 Pauschalierter Schadenersatz, Vertragsstrafen

- (1) Eingeschlossen sind Vertragsstrafen (abweichend von Ziff. 10.2 Teil A) für den Fall der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen.
- (2) Versicherungsschutz besteht auch, wenn mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens einen pauschalierter Schadenersatz vereinbart hat.
- (3) Der Versicherungsschutz ist limitiert auf 100.000 EUR für den einzelnen Schaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

## 4 Versicherte Eigenschäden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für Schäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

Der Versicherungsschutz für Eigenschäden ist limitiert auf 100.000 EUR für den einzelnen Schaden und für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Die Eigenschadendeckung umfasst folgende Bestandteile:

**4.1 Verlust von Dokumenten**

Mitversichert sind notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, die der Versicherungsnehmer zur Auftrags erledigung benötigen, soweit ein Dritter mit der Wiederbeschaffung beauftragt wird.

**4.2 Reputationsschäden**

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substanziellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Tochtergesellschaften aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist. Die Beauftragung ist vorab mit dem Versicherer abzustimmen.

**4.3 Rücktritt des Auftraggebers/Return of Project Costs**

Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten vollständigen oder teilweisen Rücktritts seines Auftraggebers. Der Grund für den Rücktritt darf nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung von Ressourcen für das Projekt beruhen. Die Kündigung des Auftraggebers ist nicht mitversichert.

Die Entschädigung schließt Sach- und Personalkosten, einschließlich Honorare von Dritten ein. Entgangener Gewinn des Versicherungsnehmers wird nicht entschädigt

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Verträge und Vertragserweiterungen, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge oder Vertragsteile besteht nicht.

Der Selbstbehalt beträgt 10 % der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch 1.000 EUR.

**4.4 Beschädigung oder Zerstörung der Website**

Versicherungsschutz besteht für die notwendigen Kosten der Wiederherstellung der Website des Versicherungsnehmers, wenn diese durch Dritte, die nicht zu den mitversicherten Personen gehören, beschädigt oder zerstört wurde.

**4.5 Vertrauensschaden**

(1) Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden der Versicherten, welche infolge der vorsätzlichen Verwirklichung eines Vermögensdeliktes durch ihre Angestellten oder freien Mitarbeiter bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit zugefügt werden.

(2) Es gilt eine Entschädigungsgrenze im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden von maximal 300.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr.